

Statuten

Freunde der «tiny-bar»

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter der Bezeichnung «Freunde der «tiny-bar»» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB, mit Sitz in Frauenfeld.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Unterstützung der «tiny-bar», dem Sekundarschulabschlussprojekt von Damian Andri Marty. Der Verein kann selber Veranstaltungen aller Art organisieren oder sich an solchen beteiligen. Dazu mietet er von den Eigentümern der «tiny-bar» (nachfolgend nur «tiny-bar» genannt) den in eine Bar umgebauten Pferdeanhänger und/oder andere Fahrzeuge, die der «tiny-bar» gehören. Der Gewinn aus den organisierten Veranstaltungen fliesst vollumfänglich der «tiny-bar» zu. Lebensmittel, Getränke, die Infrastruktur, etc. die der Verein zur Ausführung seines Zweckes benötigt, bezieht er von der «tiny-bar». Er ist politisch wie auch konfessionell neutral.

III. Mittel

Art. 3 Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende Einnahmen:

- Mitgliederbeiträge;
- Sponsoring;
- Werbeeinnahmen an Veranstaltungen;
- Einnahmen durch Veranstaltungen;

IV. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Passivmitgliedern/Gönnern zusammen:

- Aktivmitglieder: Aktivmitglied sind Mitarbeitende der «tiny-bar». Sie entrichten keinen Mitgliederbeitrag.
- Passivmitglied/Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein und somit die «tiny-bar» vorwiegend finanziell unterstützen will. Passivmitglieder entrichten einen Mitglieder-/Gönnerbeitrag. Sie erhalten dafür einen Konsumationsgutschein in der Höhe des regulären Mitgliederbeitrages der «tiny-bar», ausser es sei von der Generalversammlung anders beschlossen worden, den sie an öffentlichen Veranstaltungen ebendieser einlösen können. (Anmerkung: Anstelle hoher Gönnerbeiträge, die zum Zweck einer Buchung der

«tiny-bar» überwiesen werden, empfiehlt sich der Erwerb eines Geschenkgutscheins, da normale Gutscheine nur in der Höhe des regulären Mitgliederbeitrages ausgestellt werden).

- Art. 5 Mitglied (aktiv wie passiv) im Verein «Freunde der <tiny-bar>» kann man über einen Antrag unter www.tiny-bar.ch/freunde werden. Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich.
- Art. 6 Passivmitglied können die Mitgliedschaft über ein entsprechendes Austrittsgesuch unter www.tiny-bar.ch/freunde jederzeit in die Wege leiten. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes/Gönners an den Verein «Freunde der <tiny-bar>». Mitarbeitende der «tiny-bar» (Aktivmitglieder) werden bei einer Kündigung automatisch aus dem Vereinsregister gelöscht. Ihnen steht es offen, jederzeit Passivmitglied des Vereins «Freunde der <tiny-bar>» zu werden.
- Art. 7 Die Passivmitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrages beträgt derzeit regulär mindestens Fr. 20.-. Höhere (Gönner-)Beiträge können nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Zu beachten gilt Art. 4 dieser Statuten. Der Beitrag ist für ein Kalenderjahr zu entrichten und beträgt immer gleich viel, egal ob jemand im Januar, Mai, September oder Dezember dem Verein beiträgt. Weitere finanzielle Verpflichtungen seitens der Mitglieder als die Einzahlung des jährlichen Beitrages bestehen nicht.
- Art. 8 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

V. Organisation

- Art. 9 Organe des Vereins sind:
- Die Mitgliederversammlung.
 - Der Vorstand.
 - Die Rechnungsrevisoren.

VI. Mitgliederversammlung

- Art. 10 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in lockerem Rahmen statt. Ausserordentliche Zusammenkünfte können auf Beschluss des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks beantragt werden.
- Art. 11 Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich/per Mail, mindestens 10 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Art. 12 Es wird ein Protokoll geführt.
- Art. 13 Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:
- Die Genehmigung und Änderung der Statuten
 - Die Genehmigung
 - a) des Jahresberichtes
 - b) der Jahresrechnung
 - c) des Budgets

- die Entlastung der Organe
- Die Festsetzung der Passivmitgliederbeiträge
- Die Wahl des Vorstands
- Entscheid über die Tätigkeit des Vorstandes
- Die Wahl der Rechnungsrevisoren
- Die Behandlung von und Entscheid über Ausschlussanträge
- Die Behandlung weiterer, der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgelegter Geschäfte sowie Anträge der Mitglieder. Anträge sind dem Vereinsvorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 15 Der/die Präsident/in führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.

Art. 16 Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.

Art. 17 Der Verein «Freunde der «tiny-bar»» hat keinen Einfluss auf die Geschicke der «tiny-bar» und kann nicht über deren Vermögen verfügen.

VII. Vorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Funktionären, [wobei auch Personalunion möglich ist]:

- Präsident und Kassier.
- Beisitzer

Art. 19 Sofern der Verein nicht mehr als drei Mitglieder zählt, bilden die Mitglieder den Vorstand.

Art. 20 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, dringende und/oder laufende Geschäfte und die Vertretung des Vereins «Freunde der «tiny-bar»» gegen aussen an den Geschäftsführer der «tiny-bar» zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 21 Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

Art. 22 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand soweit notwendig und finanziell tragbar auch externe Mitarbeiter bzw. Berater beiziehen.

VIII. Entschädigungen

Art. 23 Die für den Verein tätigen Vorstands- und übrigen Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

IX. Rechnungsrevisoren

Art. 24 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen oder zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und jährlich mindestens eine Revision durchführen. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

X. Haftung

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Veranstaltungen, die durch den Verein «Freunde der «tiny-bar»» organisiert werden, haftet im Schadensfall die Betriebsversicherung der «tiny-bar» als Eigentümerin.

XI. Auflösung

Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von Zweidritteln der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.

Art. 27 Ein allfälliges Vermögen des Vereins wird der «tiny-bar» zugesprochen.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 20. Juli 2021 in Kraft.

Frauenfeld,

Der Gründungspräsident
(Vorsitzende):

.....
Chris Marty

Die Protokollführerin:

.....
Ann-Somea Marty